

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil III

1962	Berlin, den 3. Juli 1962	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
14. 6. 62	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Durchführung von Bauproduktion durch die sozialistische Bauwirtschaft (ABB).....	155
28.5.62	Anordnung Nr. 178 über DDR-Standards .....	157
4.6.62	Anordnung Nr. 179 über DDR-Standards .....	162
Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....		169

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Durchführung von Bauproduktion durch die sozialistische Bauwirtschaft (ABB).**

Vom 14. Juni 1962

Zur Änderung der Anordnung vom 3. Dezember 1960 über die Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Durchführung von Bauproduktion durch die sozialistische Bauwirtschaft (ABB) (GBl. III S. 67) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe des zentralen Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 der ABB erhält folgende Fassung:

„Auftragserteilung

(1) Der Auftraggeber hat die Durchführung der Bauproduktion eines Investitionsvorhabens jeweils nur einem Baubetrieb (Hauptauftragnehmer) als Auftragnehmer zu übertragen. Hauptauftragnehmer ist derjenige Baubetrieb, der am längsten am Investitionsvorhaben tätig ist. Sind mehrere Baubetriebe über den gleichen Zeitraum eingesetzt, so hat der Baubetrieb mit dem größten Bauanteil die Hauptauftragnehmerschaft zu übernehmen.

(2) Volkseigene Spezialbaubetriebe (z. B. Betriebe für Industrieschornsteinbau, Brunnenbau, Säurebau, Montagebau) und volkseigene Erdbaubetriebe haben nur dann die Hauptauftragnehmerschaft zu übernehmen, wenn das Investitionsvorhaben ein Spezialbauvorhaben bzw. ein Erdbauvorhaben ist.

(3) Die zuständigen örtlichen Organe des Bauwesens sind berechtigt, Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks mit der Durchführung der Hauptauftragnehmerschaft im Einvernehmen mit diesen Betrieben zu beauftragen.

\* AnorUnung (Nr. 1) (GBl. III 1860 Nr. US 61)

(4) Die staatlichen Organe legen bei der Objektlenkung bzw. -beauftragung den Hauptauftragnehmer und die Nachauftragnehmer fest. Sie können dabei in begründeten Ausnahmefällen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 abweichen, insbesondere bei Reparatur- und Umbauarbeiten.

(5) Für die Beauftragung der Baubetriebe als Hauptauftragnehmer ist Voraussetzung, daß die bestätigte Liefergraphik sowie der bautechnische Teil des bestätigten Grundprojektes bzw. der Vorplanung gemäß § 4 der Verordnung vom 29. Oktober 1959 zur Verbesserung der Planung im Bauwesen — Einführung der Wert-, Mengen-, Zeitplanung (Kontinuitätsplanung) — (GBl. I S. 899) bis zum 30. Juni des dem Planjahr vorhergehenden Jahres dem Baubetrieb vorliegt.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teile der Bauproduktion an Nachauftragnehmer zur Ausführung zu übertragen. Erfolgt eine Übertragung an Nachauftragnehmer, so bleibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber für die Ausführung der vertraglich vereinbarten Bauproduktion verantwortlich. Werden vom Hauptauftragnehmer Objekte an Nachauftragnehmer übertragen, so ist auch dieser Nachauftragnehmer berechtigt, Teile der Bauproduktion an Nachauftragnehmer zu übertragen. Eine nochmalige Übertragung ist nicht zulässig.“

§ 2

Der § 3 der ABB erhält folgende Fassung:

„Auftragsübernahme

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Durchführung der Bauproduktion entsprechend den planmethodischen Grundsätzen für die Planung der Volkswirtschaft zu übernehmen, sofern diese in seiner Objektbeauftragung enthalten ist oder, falls eine solche nicht vorgesehen ist, z. B. beim Baunebengewerbe, seiner staatlichen Aufgabe entspricht. Ist die Bauproduktion in der Objektlenkung oder Objektbeauftragung des Baubetriebes nicht enthalten, oder entspricht sie nicht seiner staatlichen Aufgabe, so darf der Auftrag nicht übernommen werden.